

Antrag des Obergerichts vom 15. Dezember 2009

Verfassung des Kantons Zug

Änderung vom 2010

Präzisierung der Immunitätsbestimmung

(zusammen mit der neuen Gerichtsorganisation)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 19^{bis}

¹⁾ Die Mitglieder des Kantonsrates können wegen mündlicher oder schriftlicher Äusserungen in den Verhandlungen des Kantonsrates und seiner Kommissionen rechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Denselben Schutz geniessen die Mitglieder des Regierungsrates, des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes für Äusserungen in Ausübung ihres Amtes.

²⁾ Der Kantonsrat kann die Immunität aufheben, wenn sie missbraucht wird.

II.

¹⁾ Diese Verfassungsänderung tritt nach der Annahme durch das Volk zum gleichen Zeitpunkt wie die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008³⁾ und die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007⁴⁾ in Kraft.

²⁾ Sie unterliegt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung.

Zug, 2010

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 7, 362 (BGS 111.1)

³⁾ SR ...

⁴⁾ SR ...